

Verordnung des Fachverbands der Versicherungsagenten über die Prüfung für das Gewerbe Versicherungsagent (Versicherungsagenten-Prüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des BGBl. I Nr. 48/32003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Versicherungsagent (§ 94 Z 76. GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Versicherungsagent besteht aus 2 Modulen.

Modul 1: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 3. (1) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblichen notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

- a. Recht und allgemeine Versicherungskunde
 - b. Steuer, Sozial- und Personenversicherung
 - c. Kfz-, Sach- und Vermögensversicherung, Gewerbe- und Landwirtschaftsversicherung
 - d. Unternehmerisches Grundwissen
- einzu beziehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist ein Gegenstand und hat mindestens 2 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 3 Stunden zu beenden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es ist als Verkaufs- bzw. Kundengespräch zu führen, das neben Aspekten der Berufsethik folgende Bereiche einzu beziehen hat:

- a. Recht und allgemeine Versicherungskunde
- b. Steuer, Sozial- und Personenversicherung
- c. Kfz-, Sach- und Vermögensversicherung, Gewerbe- und Landwirtschaftsversicherung

(2) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Es hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 5. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsberurteilungsvorordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht genügend".

(2) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Teile mit der Note "Sehr gut" bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note "Gut" wurden.

Prüfungskommission

§ 6. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission hat wie folgt zu erfolgen:

- a. Der Vorsitzende
- b. Zwei Beisitzer; ein Beisitzer ist gemäß § 351 Abs. 4 GewO jedenfalls fachlich geeignet, wenn er nachweist, dass er das Gewerbe des Versicherungsagenten seit mindestens 3 Jahren ausübt oder als Arbeitnehmer eines Versicherungsagenten oder eines Versicherungsunternehmens seit mindestens 3 Jahren die Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Versicherungsagent erbringt.

Inkrafttreten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

Fachverband der Versicherungsagenten

Peter Salek
Obmann

Dr. Rolf Gleißner
Geschäftsführer